

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/1831–**

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz – PStRG)

A. Problem

Das geltende Personenstandsrecht mit dem Personenstandsgesetz 1937 i. d. F. vom 8. August 1957 ist grundlegend zu reformieren; dabei sind insbesondere die elektronischen Möglichkeiten der Registerführung und der Kommunikation mit dem Bürger sowie mit Behörden und anderen Stellen zu nutzen.

B. Lösung

Der Entwurf sieht die Ablösung des geltenden Personenstandsgesetzes durch ein neues Personenstandsgesetz und die damit zusammenhängenden Änderungen sonstigen Bundesrechts vor. Schwerpunkte der Reform sind

- die Einführung elektronischer Personenstandsregister anstelle der bisherigen Personenstandsbücher,
- die Begrenzung der Fortführung der Personenstandsregister durch das Standesamt sowie die Abgabe der Register an die Archive,
- die Ersetzung des Familienbuchs durch Beurkundungen in den Personenstandsregistern,
- die Reduzierung der Beurkundungsdaten auf das für die Dokumentation des Personenstandes erforderliche Maß,
- die Neuordnung der Benutzung der Personenstandsbücher,
- die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für eine Testamentsdatei.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die Reform wird sich unter der Voraussetzung, dass die künftig von den Ländern zu regelnde Zuständigkeit für das Standesamt bei den Städten und Gemeinden verbleibt, vorrangig auf die kommunalen Haushalte auswirken.

Mit der Umstellung der Personenstandsbeurkundungen von Papierbüchern auf elektronische Register werden Arbeitserleichterungen und Verbesserungen des Bürgerservices eintreten. Wegen der Anschaffungs- oder Umstellungskosten für Geräte und Programme (bundesweit etwa 17 Mio. Euro jährlich) sind nennenswerte Kosteneinsparungen aber erst nach Ablauf der ca. 5-jährigen Umstellungsphase zu erwarten. Die unterschiedlichen Personal- und Sachausstattungen der Standesämter lassen es nicht zu, die zu erwartenden Einsparungen für Standesämter konkret (z. B. nach der Größe eines Standesamts) zu beziffern. Nach überschlägiger Berechnung führt die Einführung der Informationstechnik nach Abschluss der Umstellungsphase zu jährlichen Mehrausgaben von rd. 14 Mio. Euro. Dem stehen Einsparungen von ca. 18 Mio. Euro gegenüber, so dass sich per Saldo ein jährliches Einsparvolumen von rd. 4 Mio. Euro ergibt.

Erhebliche Einsparungen sind bei den Standesämtern zudem durch den Wegfall des Familienbuchs zu erwarten. Einem Einsparvolumen in Höhe von insgesamt rd. 42 Mio. Euro jährlich stehen bis zum Abschluss der Rückführung der Familienbücher an das Standesamt der Eheschließung allerdings Ausgaben von ca. 57 Mio. Euro jährlich gegenüber. Nach Abschluss der Rückführungsaktion (etwa ab dem 6. Jahr nach Inkrafttreten der Reform) wirkt sich die durch den Wegfall des Familienbuchs bedingte Einsparung in vollem Umfang auf die kommunalen Haushalte aus.

Auf der Grundlage dieser Berechnungen ist durch die Reform bei den Standesämtern langfristig insgesamt mit einem jährlichen Einsparvolumen von rd. 46 Mio. Euro zu rechnen.

Auswirkungen auf die Haushalte der Länder werden entstehen, wenn von der im Gesetzentwurf vorgesehenen Ermächtigung zur Einrichtung zentraler elektronischer Personenstandsregister Gebrauch gemacht wird. Der hierfür erforderliche finanzielle Aufwand ist – unter Einbeziehung möglicher Einsparungen in den Kommunalhaushalten – abhängig von den landesspezifisch gewählten Lösungen. Die Beteiligung der Länder an der Erstellung eines Programms zur Übermittlung von Registerdaten zwischen den Standesämtern wird ebenfalls zu Kosten führen. Gleiches gilt für die vorgesehene Übernahme der älteren Personenstandsregister durch die Archive der Länder. Auch hier dürften die Mehrausgaben bei den Archiven durch entsprechende Minderausgaben bei den kommunalen Haushalten ausgeglichen werden.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, entstehen durch die Reform keine Kosten. Für Krankenhäuser und Bestattungsunternehmen sind Einsparungen durch die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation mit den Standesämtern zu erwarten. Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1831 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden der Nummer 2 die Wörter „wenn dies nach § 23 des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingerichtet ist,“ angefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Personenstandsregister werden elektronisch geführt. Die Beurkundungen in den Personenstandsregistern sind jährlich fortlaufend zu nummerieren und mit der Angabe des Familiennamens des zugriffsberechtigten Standesbeamten abzuschließen. Die Identität der Person, die die Eintragung vornimmt, muss jederzeit erkennbar sein. Das Programm muss eine automatisierte Suche anhand der in die Personenstandsregister aufzunehmenden Angaben zulassen; die Register müssen jederzeit nach Jahreseinträgen ausgewertet werden können.“

2. In Artikel 1 § 7 Abs. 1 werden nach dem Wort „getrennt“ die Wörter „und vor unberechtigtem Zugriff geschützt“ eingefügt.

3. Artikel 1 § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Standesamt, bei dem die Eheschließung angemeldet ist, hat zu prüfen, ob der Eheschließung ein Hindernis entgegen steht.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird bei der Prüfung der Ehevoraussetzungen ein Ehehindernis nicht festgestellt, so teilt das Standesamt den Eheschließenden mit, dass die Eheschließung vorgenommen werden kann; die Mitteilung ist für das Standesamt, das die Eheschließung vornimmt, verbindlich. Die Eheschließenden sind verpflichtet, Änderungen in ihren die Ehevoraussetzungen betreffenden tatsächlichen Verhältnissen unverzüglich anzuzeigen; die Mitteilung nach Satz 1 wird entsprechend geändert oder aufgehoben. Sind seit der Mitteilung an die Eheschließenden mehr als sechs Monate vergangen, ohne dass die Ehe geschlossen wurde, so bedarf die Eheschließung erneut der Anmeldung und der Prüfung der Voraussetzungen für die Eheschließung.“

4. Artikel 1 § 14 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vor der Eheschließung sind die Eheschließenden zu befragen, ob sich seit der Anmeldung ihrer Eheschließung Änderungen in ihren die Ehevoraussetzungen betreffenden tatsächlichen Verhältnissen ergeben haben und ob sie einen Ehenamen bestimmen wollen.“

5. Dem Artikel 1 § 17 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 23 des Lebenspartnerschaftsgesetzes bleibt unberührt.“

6. In Artikel 1 § 20 Satz 1 werden die Wörter „die Einrichtung“ durch die Wörter „der Träger der Einrichtung“ ersetzt.

7. Artikel 1 § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Antragsberechtigt sind die Ehegatten; sind beide verstorben auch deren Eltern und Kinder.“

b) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „Absatz 1“ die Wörter „und 2“ eingefügt.

8. Dem Artikel 1 § 35 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 23 des Lebenspartnerschaftsgesetzes bleibt unberührt.“

9. Artikel 1 § 36 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zuständig für die Beurkundung ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die im Ausland geborene Person ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat; hatte der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so beurkundet das für diesen Ort zuständige Standesamt den Sterbefall. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so beurkundet das Standesamt den Personenstandsfall, in dessen Zuständigkeitsbereich die antragsberechtigte Person ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so beurkundet das Standesamt I in Berlin den Personenstandsfall.“

10. Dem Artikel 1 § 38 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 4 und § 4 Abs. 1 gelten nicht.“

11. Dem Artikel 1 § 42 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 23 des Lebenspartnerschaftsgesetzes bleibt unberührt.“

12. In § 43 werden die Überschrift und der Absatz 1 wie folgt gefasst:

„Erklärungen zur Namensangleichung

(1) Die Erklärungen über die Angleichung von Familiennamen und Vornamen nach Artikel 47 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche oder nach § 94 des Bundesvertriebenengesetzes können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.“

13. Dem Artikel 1 § 45 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 23 des Lebenspartnerschaftsgesetzes bleibt unberührt.“

14. Dem Artikel 1 § 51 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Standesämter und Aufsichtsbehörden sind von Gerichtskosten befreit.“

15. Artikel 1 § 64 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sind dem Standesamt Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass einer Person durch die Ausstellung einer Personenstands-urkunde oder durch Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Personen-standseintrag eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann, so wird auf ihren Antrag zu diesem Eintrag für die Dauer von drei Jahren ein Sperrvermerk eingetragen. Der Sperrvermerk wird unter den Voraussetzungen des Satzes 1 erneuert; seine Wirkung erlischt mit dem Tod des Betroffenen. Ist ein Sperrvermerk eingetragen, so dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen auf Anordnung des Gerichts Personenstandsurkunden erteilt sowie Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Personenstandseintrag gewährt werden, wenn es zur Behebung einer bevorstehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist; die §§ 50 bis 53 gelten entsprechend.“

16. Dem Artikel 1 § 67 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Einrichtung eines zentralen Registers auf der Grundlage dieses Gesetzes zum Zwecke der Erprobung der Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit ist bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zulässig.“

17. Artikel 1 § 68 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen als Standesämter durch Abruf ermöglicht, ist nur zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht unter Festlegung der Datenempfänger, der Art der zu übermittelnden Daten und des Zwecks der Übermittlung bestimmt wird.“

18. In Artikel 1 § 69 wird die Angabe „500 Euro“ durch die Angabe „1000 Euro“ ersetzt.

19. In Artikel 1 § 70 Abs. 1 Nr. 2 und 5 werden jeweils vor dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „Träger einer“ eingefügt.

20. Artikel 1 § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72

Erhebung von Gebühren und Auslagen

Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden von demjenigen, der die Amtshandlung veranlasst oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, von demjenigen, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird, Gebühren und Auslagen nach Maßgabe von Landesrecht erhoben.“

21. Artikel 1 § 73 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Anforderungen an elektronische Verfahren

a) zur Führung der Personenstandsregister und Sicherungsregister sowie die Aufbewahrung dieser Register einschließlich der Anforderungen an Anlagen und Programme sowie deren Sicherung (§§ 3 und 4),

b) mittels derer die Identität der Person, die die Eintragung vorgenommen hat, erkennbar ist (§ 3 Abs. 2 Satz 3),“

b) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. die Mitteilungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen auf Grund von Rechtsvorschriften, insbesondere die Bezeichnung der empfangenden Stelle sowie die im Einzelnen zu übermittelnden Angaben und das Verfahren der Übermittlung,“

c) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. die Übertragung von besonderen Aufgaben auf das Standesamt I in Berlin, die sich daraus ergeben, dass diesem im Rahmen der ihm durch dieses Gesetz übertragenen Zuständigkeiten Mitteilungen oder Erklärungen über Vorgänge zugehen, die in einem Personenstandsregister zu beurkunden wären, sowie die Organisation und Nutzung der nach diesem Gesetz beim Standesamt I in Berlin zu führenden Verzeichnisse, insbesondere im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Standesämtern,“

- d) In Nummer 24 wird die Angabe „1. Juli 2008“ durch die Angabe „1. Januar 2009“ ersetzt.
22. Artikel 1 § 74 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
- „5. die elektronische Erfassung und Fortführung der Personenstandsbücher (§ 76 Abs. 5) zu regeln,“
- b) Die Nummern 5 und 6 werden Nummern 6 und 7.
- c) In Absatz 2 wird die Angabe „Nummern 1, 2, 4 und 5“ durch die Angabe „Nummern 1, 2, 4, 5 und 6“ ersetzt.
23. In Artikel 1 § 75 Satz 1 wird die Angabe „1. Juli 2008“ durch die Angabe „1. Januar 2009“ und die Angabe „30. Juni 2013“ durch die Angabe „31. Dezember 2013“ ersetzt.
24. In Artikel 1 § 76 Abs. 1 wird die Angabe „30. Juni 2008“ durch die Angabe „31. Dezember 2008“ ersetzt.
25. Artikel 1 § 77 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1. Juli 2008“ durch die Angabe „1. Januar 2009“ ersetzt.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- „(2) Die Familienbücher werden nach dem 31. Dezember 2008 als Heiratseinträge fortgeführt; die bisherigen Heiratseinträge in den Heiratsbüchern werden nicht mehr fortgeführt. § 16 gilt entsprechend. Die Familienbücher sind bis spätestens zum 31. Dezember 2013 an das Standesamt abzugeben, das den Eintrag im Heiratsbuch für die Ehe führt. Ist die Ehe nicht in einem deutschen Heiratsbuch beurkundet, so verbleibt das Familienbuch als Heiratseintrag bei dem zuletzt für die Führung zuständigen Standesamt.
- (3) Aus den Familienbüchern, die als Heiratseintrag fortgeführt werden (Absatz 2), werden Eheurkunden (§ 57) ausgestellt.“
26. Artikel 1 § 78 wird wie folgt gefasst:
- „§ 78
Heiratsbuch
- Ist für einen Heiratseintrag ein Anlass zur Fortführung gegeben, wird das Familienbuch aber nicht bei dem für die Fortführung zuständigen Standesamt aufbewahrt, so hat es das Familienbuch bei dem aufbewahrenden Standesamt anzufordern.“
27. In Artikel 2 Abs. 13 Nr. 4 (§ 82a Abs. 4 Satz 4 FGG) wird das Wort „Nachlassgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.
28. Artikel 2 Abs. 15 wird wie folgt gefasst:
- „(15) Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
- Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- a) In Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „dem Standesbeamten“ durch die Wörter „dem Standesamt“ ersetzt.

b) Nach Artikel 46 wird folgendes Kapitel eingefügt:

„Drittes Kapitel
Angleichung

Artikel 47
Vor- und Familiennamen

(1) Hat eine Person nach einem anwendbaren ausländischen Recht einen Namen erworben und richtet sich ihr Name fortan nach deutschem Recht, so kann sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt

1. aus dem Namen Vor- und Familiennamen bestimmen,
2. bei Fehlen von Vor- oder Familiennamen einen solchen Namen wählen,
3. Bestandteile des Namens ablegen, die das deutsche Recht nicht vorsieht,
4. die ursprüngliche Form eines nach dem Geschlecht oder dem Verwandtschaftsverhältnis abgewandelten Namens annehmen,
5. eine deutschsprachige Form ihres Vor- oder ihres Familiennamens annehmen; gibt es eine solche Form des Vornamens nicht, so kann sie neue Vornamen annehmen.

Ist der Name Eheiname, so kann die Erklärung während des Bestehens der Ehe nur von beiden Ehegatten abgegeben werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Bildung eines Namens nach deutschem Recht, wenn dieser von einem Namen abgeleitet werden soll, der nach einem anwendbaren ausländischen Recht erworben worden ist.

(3) § 1617c des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(4) Die Erklärungen nach den Absätzen 1 und 2 müssen öffentlich beglaubigt oder beurkundet werden.“

29. In Artikel 2 Abs. 18 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Folgender Abschnitt 6 wird eingefügt:

„Abschnitt 6
Länderöffnungsklausel

§ 23

Abweichende landesrechtliche Zuständigkeiten

(1) Landesrechtliche Vorschriften, welche am 1. Januar 2009 bestehen und abweichend von den Vorschriften der §§ 1, 3 und 9 bestimmen, dass die jeweiligen Erklärungen nicht gegenüber dem Standesbeamten, sondern gegenüber einer anderen Urkundsperson oder einer anderen Behörde abzugeben sind, und bestehende Regelungen für die Beurkundung und Dokumentation solcher Erklärungen bleiben unberührt. Das Personenstandsgesetz findet insoweit keine Anwendung. Durch die landesrechtliche Regelung ist sicherzustellen, dass die Beurkundungen fortlaufend dokumentiert werden und Mitteilungspflichten, die das Personenstandsgesetz voraussetzt, erfüllt werden. Die Abgabe von Vorgängen nach Maßgabe von § 22 entfällt.

(2) Die Länder können auch nach dem 31. Dezember 2008 abweichend von den Vorschriften der §§ 1, 3 und 9 bestimmen, dass die jeweiligen Erklärungen nicht gegenüber dem Standesbeamten, sondern gegenüber einer anderen Urkundsperson oder einer anderen Behörde abzugeben sind. Das Personenstandsgesetz findet nach Inkrafttreten der landesrechtlichen Regelung insoweit keine Anwendung mehr. Durch die landesrechtliche Regelung ist jedoch sicherzustellen, dass ein Lebenspartnerschaftsregister eingerichtet wird, das gemäß den §§ 16 und 17 des Personenstandsgesetzes fortzuführen ist. Die Länder können auch die Zuständigkeit für die Fortfüh-

zung von Beurkundungen sowie die Abgabe von Vorgängen regeln, die bis zum Inkrafttreten der landesrechtlichen Regelung angefallen sind.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zuständigen Behörden sind berechtigt, personenbezogene Daten von Amts wegen an öffentliche Stellen des Bundes, der Länder und der Kommunen zu übermitteln, wenn die Kenntnis dieser Daten zur Ergänzung und Berichtigung sowie zur Fortführung von Unterlagen dieser Stellen im Rahmen ihrer Aufgaben erforderlich ist. Soweit nach Absatz 2 das Personenstandsgesetz nach Inkrafttreten der landesrechtlichen Regelung insoweit keine Anwendung mehr findet, wird das Bundesministerium des Innern ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und mit Zustimmung des Bundesrats durch Rechtsverordnung das Weitere zu regeln.“

30. In Artikel 3 wird in Absatz 8 (§ 4 Abs. 2 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen), Absatz 9 (§ 8 Abs. 2 Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung), Absatz 10 (§ 4 Abs. 2 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger), Absatz 11 (§ 4 Abs. 2 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten), Absatz 12 (§ 4 Abs. 2 Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung), Absatz 13 (§ 4 Abs. 2 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Logopäden), Absatz 14 (§ 5 Abs. 2 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege), Absatz 15 (§ 6 Abs. 2 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten), Absatz 16 (§ 4 Abs. 2 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin), Absatz 17 (§ 4 Abs. 2 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten), Absatz 18 (§ 4 Abs. 2 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseur und medizinische Bademeister) und Absatz 19 (§ 4 Abs. 2 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten) die Nummer 1 jeweils wie folgt gefasst:

„1. der Personalausweis oder Reisepass in amtlich beglaubigter Abschrift,“.

31. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „Artikel 1“ die Angabe „§ 67 Abs. 4,“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten das Personenstandsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., und Artikel 1 § 67 Abs. 4 dieses Gesetzes außer Kraft.“

Berlin, den 8. November 2006

Der Innenausschuss

Sebastian Edathy
Vorsitzender

Stephan Mayer (Altötting)
Berichterstatter

Gabriele Fograscher
Berichterstatterin

Gisela Piltz
Berichterstatterin

Petra Pau
Berichterstatterin

Silke Stokar von Neuforn
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Stephan Mayer (Altötting), Gabriele Fograscher, Gisela Piltz, Petra Pau und Silke Stokar von Neuforn

I. Zum Verfahren

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 16/1831 wurde in der 43. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Juni 2006 an den Innenausschuss federführend und an den Rechtsausschuss sowie den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 33. Sitzung am 8. November 2006 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der Ausschussfassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 22. Sitzung am 8. November 2006 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

3. Beratungen im federführenden Ausschuss

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 25. Sitzung am 8. November 2006 abschließend beraten. Als Ergebnis der Beratungen wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen. Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen auf den Ausschussdrucksachen 16(4)132 und 16(4)141 wurden zuvor mit demselben Stimmenergebnis angenommen.

Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(4)139 und der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(4)134 wurden abgelehnt.

Der Änderungsantrag der FDP-Fraktion auf Ausschussdrucksache 16(4)139 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(4)139 hatte einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

aa) § 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. ein Lebenspartnerschaftsregister (§ 17),“

bb) § 17 Satz 2 wird gestrichen.

cc) § 35 Absatz 4 wird gestrichen.

dd) § 42 Absatz 3 wird gestrichen.

ee) § 45 Absatz 3 wird gestrichen.

2. Artikel 2 Absatz 18 (Lebenspartnerschaftsgesetz) wird wie folgt geändert:

Nummer 5 wird gestrichen.

Begründung

Das Lebenspartnerschaftsgesetz überlässt den Ländern die Bestimmung der „zuständigen Behörde“. Die Landesausführungsgesetze sehen daher jeweils unterschiedliche Stellen vor (z. B. Notare, Standesbeamte, Gemeinden, Kreisverwaltungen). Diese unterschiedlichen Zuständigkeiten haben sich in der Vergangenheit nicht bewährt. Während Ehepaaren bundesweit das Standesamt als zuständige Behörde zur Eheschließung und zur Eintragung der Eheschließung in das Eheregister zur Verfügung steht, müssen gleichgeschlechtliche Paare sich jeweils vor Ort erkundigen, welche Stelle zur Begründung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft zuständig ist. Dies ist weder bürgerfreundlich noch sachgerecht. Zudem führen die unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern zu komplizierten Folgeproblemen. Die Ausführungsgesetze der Länder sind unzureichend aufeinander abgestimmt. Die Eingetragene Lebenspartnerschaft ist mittlerweile in der gesellschaftlichen Realität angekommen. Über 15 000 gleichgeschlechtliche Paare haben sich seit 2001 für eine Eingetragene Lebenspartnerschaft entschieden. Der Respekt vor dieser Lebensform gebietet es, die Begründung bundeseinheitlich beim Standesamt zu regeln. Ein von der Eheschließung abweichendes Verfahren ist sachlich nicht zu rechtfertigen. Eine Länderöffnungsklausel, wonach die Länder weiter selbst bestimmen können, welche Behörde zuständig ist für die Mitwirkung bei der Begründung von Lebenspartnerschaften, verfestigt die nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen wird eine einheitliche Behördenzuständigkeit geschaffen. Damit wird der Standesbeamte für die Entgegennahme der Erklärung, eine Lebenspartnerschaft führen zu wollen, bundeseinheitlich zuständig. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der rechtlichen und gesellschaftlichen Anerkennung von Lebenspartnerschaften.

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(4)134 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(4)134 hatte einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

Zu Artikel 2, (4) Melderechtsrahmengesetz wird:

1. Nach Nummer 1 folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. § 19 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Lebenspartner können verlangen, dass die in Absatz 1 Nr. 11 bezeichneten Daten nicht übermittelt werden; sie sind hierauf bei der Anmeldung nach § 11 Abs. 1 hinzuweisen.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.“

2. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

Begründung

Der Antrag greift den vom Land Berlin im Ausschuss für Familie und Senioren des Bundesrates gestellten Antrag auf.

§ 19 Abs. 1 Nr. 11 Melderechtsrahmengesetz sieht vor, dass einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Familienstand ihrer Mitglieder mitgeteilt werden darf „beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten oder Lebenspartnern: Tag der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft“.

Dies kann bei Lebenspartnern, die beispielsweise in katholischen Einrichtungen beschäftigt sind, zum Verlust ihres Arbeitsplatzes führen. Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat in einer Erklärung vom 24. Juni 2002 festgestellt, das Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft widerspräche der Auffassung über Ehe und Familie, wie sie die katholische Kirche lehre; in Lebenspartnerschaften lebende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst, gleich ob sie der katholischen Kirche angehören oder nicht, machen sich deshalb eines schwerwiegenden Loyalitätsverstoßes schuldig, der die kirchlichen Arbeitgeber nach gefestigter Rechtsprechung zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt.

Anders als bei Ehepaaren knüpfen die Kirchensteuerbeschlüsse der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an den Familienstand „Lebenspartnerschaft“ keine besonderen Steuerpflichten, wie etwa das Kirchgeld bei glaubensverschiedenen Ehen. Die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sind deshalb für Kirchensteuerzwecke nicht auf die Kenntnis angewiesen, ob ihre Mitglieder in einer Lebenspartnerschaft leben oder nicht.

Es erscheint daher angemessen, Lebenspartnern die Möglichkeit einzuräumen, der Übermittlung ihres Familienstandes an ihre Religionsgesellschaft zu widersprechen, um so – wenn sie z. B. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften sind – einem Verlust ihres Arbeitsplatzes oder anderen schwerwiegenden Nachteilen entgegenwirken zu können. Liegt ein entsprechender Widerspruch vor, dürfen die Meldebehörden den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften nur mitteilen, dass ihr Mitglied nicht verheiratet ist.

II. Zur Begründung

1. Zu den Änderungen

Zur Begründung allgemein wird auf Bundestagsdrucksache 16/1831 hingewiesen. Die vom Innenausschuss auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)132 vorgenommenen Änderungen begründen sich im Wesentlichen wie folgt:

Zu Nummer 1 (§ 3 PStG-E)

- a) Die Ergänzung in Absatz 1 ist erforderlich, da § 23 des Lebenspartnerschaftsgesetzes nunmehr (s. Nummer 29) abweichende landesrechtliche Zuständigkeiten für die Mitwirkung bei der Begründung von Lebenspartnerschaften zulässt und das Lebenspartnerschaftsregister in diesen Fällen nicht beim Standesamt geführt wird.
- b) Mit der Neufassung von Absatz 2 wird auf die bisher vorgesehene Anbringung der dauerhaft überprüfbaren elektronischen Signatur verzichtet, weil diese nicht Bestandteil der einzelnen Beurkundung sein muss. Bei der Beurkundung im elektronischen Personenstandsregister handelt es sich um einen internen Vorgang, für den auf andere Weise sichergestellt werden kann, dass nur berechnete Personen Zugang haben. Es reicht aus, wenn dauerhaft nachvollzogen werden kann, welcher Standesbeamte wann welche Beurkundung vorgenommen hat. Dem wird durch die Neufassung von Absatz 2 Satz 3 Rechnung getragen.

Eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz ist nur für den Datenverkehr nach außen erforderlich. Als Bestandteil des Registers würde sie zu einer äußerst komplizierten Datenstruktur führen und damit eine zusätzliche Kostenbelastung der Sachaufwandsträger verursachen.

Eine verbindliche Festlegung, welche technische Sicherung für die standesamtlichen Beurkundungszwecke geeignet ist, ist durch den Verordnungsgeber zu treffen (s. hierzu neue Verordnungsermächtigung in § 73 Nr. 3 Buchstabe b PStG-E bei Nummer 21).

Zu Nummer 2 (§ 7 Abs. 1 PStG-E)

Durch die Ergänzung in Absatz 1 wird einer Datenzerstörung von außen sowie einer Datenmanipulation von innen vorgebeugt.

Zu Nummer 3 (§ 13 PStG-E)

In den Fällen, in denen Anmeldung der Eheschließung und Eheschließung bei verschiedenen Standesämtern erfolgen, werden nach der ursprünglichen Entwurfsfassung die Ehevoraussetzungen zweimal in vollem Umfang kostenpflichtig geprüft. Dieser doppelte Verwaltungs- und Kostenaufwand ist in der Regel nicht erforderlich, weil sich die Verhältnisse zwischen der Anmeldung und der Eheschließung nicht ändern. Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen, die für die Beurteilung der Ehevoraussetzungen von Bedeutung sind, lösen eine Meldepflicht der Anzeigenden aus.

Zu Nummer 4 (§ 14 Abs. 1 PStG-E)

Die Neufassung von Absatz 1 ergänzt die Änderung in § 13 PStG-E. Die Befragung ist auch in den Fällen sinnvoll, in denen die Eheschließung bei dem Standesamt erfolgt, das auch die Anmeldung bearbeitet hat.

Zu Nummer 5 (§ 17 Satz 2 PStG-E)

Die Ergänzung ist erforderlich, da § 23 des Lebenspartnerschaftsgesetzes nunmehr (s. Nummer 29) abweichende landesrechtliche Zuständigkeiten für die Mitwirkung bei der Begründung von Lebenspartnerschaften zulässt und das Ver-

fahren in diesen Fällen nicht vom Standesamt durchgeführt wird.

Zu Nummer 6 (§ 20 Satz 1 PStG-E)

Anzeigepflichtig nach § 20 Satz 1 PStG-E kann nur der Träger der Einrichtung sein. Die bußgeldrechtliche Verantwortlichkeit trifft dann die in § 9 OWiG aufgeführten vertretungsberechtigten Personen.

Zu Nummer 7 (§ 34 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 4 PStG-E)

- a) Bei im Ausland geschlossenen Ehen ist, zumindest solange einer der Ehegatten noch lebt, eine Antragsberechtigung von Abkömmlingen oder Vorfahren nicht erforderlich. Die Einschränkung des Kreises der Antragsberechtigten in Absatz 1 Satz 4 wird dazu beitragen, Doppelbeurkundungen zu vermeiden.
- b) Zur Vermeidung von Doppelbeurkundungen sollte das beim Standesamt I in Berlin geführte Verzeichnis zu den nachbeurkundeten Eheschließungen auch Eheschließungen gemäß § 34 Abs. 2 PStG-E umfassen.

Zu Nummer 8 (§ 35 Abs. 4 PStG-E)

Die Ergänzung ist erforderlich, da § 23 des Lebenspartnerschaftsgesetzes nunmehr (s. Nummer 29) abweichende landesrechtliche Zuständigkeiten für die Mitwirkung bei der Begründung von Lebenspartnerschaften zulässt und das Verfahren in diesen Fällen nicht vom Standesamt durchgeführt wird.

Zu Nummer 9 (§ 36 Abs. 2 PStG-E)

Die Zuständigkeit für die Nachbeurkundung soll grundsätzlich an den Wohnsitz der im Ausland geborenen Person geknüpft werden.

Zu Nummer 10 (§ 38 Abs. 2 Satz 3 PStG-E)

Eine Verpflichtung, die Register des Sonderstandesamts Bad Arolsen ausschließlich in elektronischer Form zu führen, ist nicht zweckmäßig. Der Aufwand für eine entsprechende IT-Ausstattung dürfte beträchtlich sein. Andererseits ist die Sonderaufgabe der Beurkundung von Sterbefällen in Konzentrationslagern keine Daueraufgabe mit einem Kommunikationsbedarf, wie er sich bei klassischen Standesämtern stellt. Das Bundesministerium des Innern wird von seiner in § 73 Nr. 15 PStG-E vorgesehenen Ermächtigung auch zu dem Zweck Gebrauch machen, Beurkundungsvorgaben für eine Registerführung in Papierform beim Sonderstandesamt Bad Arolsen zu machen.

Zu Nummer 11 (§ 42 Abs. 3 PStG-E)

Die Ergänzung ist erforderlich, da § 23 des Lebenspartnerschaftsgesetzes nunmehr (s. Nummer 29) abweichende landesrechtliche Zuständigkeiten für die Mitwirkung bei der Begründung von Lebenspartnerschaften zulässt und das Verfahren in diesen Fällen nicht vom Standesamt durchgeführt wird.

Zu Nummer 12 (§ 43 Abs. 1 PStG-E)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeregelung aus der durch Artikel 2 Abs. 15 PStRG-E eingestellten namensrecht-

lichen Angleichungsregelung des § 47 EGBGB (s. Nummer 28). Die Zuständigkeit des Standesbeamten für die Beglaubigung oder Beurkundung namensrechtlicher Erklärungen bezieht sich nunmehr nicht nur auf Vertriebene und Spätaussiedler, sondern auch auf weitere Personen, die ihren Namen nach ausländischem Recht erworben haben und fortan deutschem Namensrecht unterliegen.

Zu Nummer 13 (§ 45 Abs. 3 PStG-E)

Die Ergänzung ist erforderlich, da § 23 des Lebenspartnerschaftsgesetzes nunmehr (s. Nummer 29) abweichende landesrechtliche Zuständigkeiten für die Mitwirkung bei der Begründung von Lebenspartnerschaften zulässt und das Verfahren in diesen Fällen nicht vom Standesamt durchgeführt wird.

Zu Nummer 14 (§ 51 Abs. 1 Satz 2 PStG-E)

Bei den gerichtlichen Verfahren nach § 48 ff. PStG-E handelt es sich der Sache nach um eine den Besonderheiten des Personenstandswesens entsprechende atypische Ausgestaltung des Aufsichtswesens; für die Inanspruchnahme dieser „innerbehördlichen Qualitätskontrolle“ sollen keine Kosten erhoben werden.

Zu Nummer 15 (§ 64 Abs. 1 PStG-E)

Der Regierungsentwurf legte dem Standesamt hinsichtlich der Gefährdungstatsachen eine Pflicht zur Amtsermittlung auf, mit der die Behörde überfordert würde; stattdessen soll es genügen, wenn dem Standesamt entsprechende Tatsachen bekannt sind (Satz 1). Sofern die Voraussetzungen für die Eintragung eines Sperrvermerks nach Ablauf von drei Jahren weiter vorliegen, ist er zu erneuern; für eine Ermessensbetätigung, wie sie im Regierungsentwurf vorgesehen war, ist insoweit kein Raum (Satz 2). Die Benutzung eines gesperrten Personenstandseintrags setzt eine umfassende Abwägung zwischen den dem Sperrvermerk zugrunde liegenden Gefahren und der drohenden Beweisnot voraus; diese Entscheidung soll nunmehr ausschließlich dem Personenstandsgericht vorbehalten bleiben (Satz 3).

Zu Nummer 16 (§ 67 Abs. 4 PStG-E)

Absatz 4, der nach Artikel 5 Abs. 1 PStRG-E (s. Nummer 31) bereits am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft tritt, erlaubt den Ländern, die elektronische Registerführung in einem zentralen Register zu erproben. Hierfür wird ein Zeitraum von etwa zwei Jahren nach Verkündung des Gesetzes zur Verfügung stehen. Sollte sich die Verkündung verschieben, wäre der Zeitpunkt des Inkrafttretens entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 17 (§ 68 PStG-E)

Mit Absatz 2 wird eine bereichsspezifische Regelung für automatisierte Abrufverfahren („Online-Anschlüsse“) anderer öffentlicher oder privater Stellen aus den Personenstandsregistern in das Gesetz eingefügt, weil aus datenschutzrechtlicher Sicht automatisierte Abrufverfahren im Personenstandswesen wie im Melderecht nur bei ausdrücklicher gesetzlicher Regelung zugelassen werden sollen.

Zu Nummer 18 (§ 69 PStG-E)

Die jetzige Obergrenze von 500 Euro führt in vielen Fällen zur Wirkungslosigkeit einer Zwangsgeldfestsetzung und steht in keinem Verhältnis zum Verwaltungsaufwand. Die Obergrenze des Zwangsgeldes wird daher auf 1 000 Euro erhöht.

Zu Nummer 19 (§ 70 Abs. 1 PStG-E)

Die Konkretisierung der Normadressaten bei den Bußgeldbewehrungen in Absatz 1 Nr. 2 und 8 korrespondiert mit der neuen Bezeichnung der Anzeigepflichtigen bei Geburten und Sterbefällen in Krankenhäusern, Geburtshilfeeinrichtungen und Alten- und Pflegeheimen (§ 20 Satz 1 und § 30 Abs. 1 PStG-E).

Zu Nummer 20 (§ 72 PStG-E)

Da die Aufgaben im Personenstandsbereich ausnahmslos unter Länderverantwortung durch die Kommunen wahrgenommen werden, sollen die Modalitäten der Kostenerhebung einschließlich der Festlegung der kostenpflichtigen Tatbestände sowie der Tarife durch Landesrecht erfolgen.

Zu Nummer 21 (§ 73 Nr. 3, 8, 9 und 24 PStG-E)

- a) Die Ergänzung in § 73 Nr. 3 Buchstabe b PStG-E erweitert die Verordnungsermächtigung für die festzulegenden Anforderungen an elektronische Verfahren zur Registrierung des Personenstandes um die notwendigen Regelungen zur Identitätsfeststellung (Signatur) des beurkundenden Standesbeamten gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 PStG-E.
- b) Die Änderung in § 73 Nr. 8 PStG-E stellt sicher, dass sich die Verordnungsermächtigung zur Regelung der Einzelheiten des Mitteilungsverkehrs nur auf rechtlich normierte Mitteilungsvorgänge bezieht.
- c) Die Verordnungsermächtigung in § 73 Nr. 9 PStG-E erstreckt sich nunmehr auch auf die Regelung der Organisation und Nutzung der beim Standesamt I Berlin zu führenden Verzeichnisse durch die übrigen Standesämter. Die Vorschrift soll sicherstellen, dass die rechtlichen Voraussetzungen für das automatisierte Abrufverfahren (§ 68 Abs. 2 PStG-E) beim Standesamt I Berlin festgelegt werden können.
- d) Der in § 73 Nr. 24 PStG-E vorgesehene Zeitpunkt für die elektronische Rückerfassung der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes angelegten Personenstandsbücher verschiebt sich infolge des nach Artikel 5 Abs. 2 PStRG-E (s. Nummer 31) vorgesehenen späteren Inkrafttretens des Gesetzes entsprechend.

Zu Nummer 22 (§ 74 Nr. 5 und Absatz 2 PStG-E)

Nach § 76 Abs. 5 PStG-E können die bis zum 31. Dezember 2008 angelegten Personenstandsbücher auch elektronisch erfasst und fortgeführt werden. Es bleibt damit dem jeweiligen Standesbeamten überlassen, welche Beurkundungen rückerfasst werden. Da der Nutzen elektronisch gespeicherter Personenstandsdaten erst dann eintritt, wenn ein ausreichend umfangreicher Datenbestand vorhanden ist, wird mit dem eingefügten § 74 Nr. 5 PStG-E eine landesrechtliche Ermächtigung zur Regelung der Rückerfassung geschaffen. Den Landesregierungen wird auch die Möglichkeit einge-

räumt, diese Ermächtigung ggf. weiter zu übertragen (§ 74 Abs. 2 PStG-E).

Zu Nummer 23 (§ 75 PStG-E)

Der Zeitraum für die Übergangsbeurkundung in papiergebundenen Registern verschiebt sich infolge des nach Artikel 5 Abs. 2 PStRG-E (s. Nummer 31) vorgesehenen späteren Inkrafttretens des Gesetzes entsprechend.

Zu Nummer 24 (§ 76 Abs. 1 PStG-E)

Der Zeitpunkt für die Anwendung neuen Rechts bei der Fortführung und Beweiskraft der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes angelegten Personenstandsbücher verschiebt sich infolge des nach Artikel 5 Abs. 2 PStRG-E (s. Nummer 31) vorgesehenen späteren Inkrafttretens des Gesetzes entsprechend.

Zu Nummer 25 (§ 77 PStG-E)

- a) Die Änderung der Datumsangabe in Absatz 1 Satz 1 folgt aus dem geänderten Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in Artikel 5 Abs. 2 PStRG-E (s. Nummer 31).
- b) Die ursprünglich vorgesehene Übergangsvorschrift des § 77 PStG-E verursacht eine erhebliche finanzielle Belastung für die Standesämter durch den Aufwand für die Rückführung der Familienbücher zum Heiratsstandesamt und die dort vorgesehene Übertragung der im Familienbuch eingetragenen Fortführungsvermerke in das Heiratsbuch. Für den Bürger könnte dies zu erheblichen Wartezeiten bei der Ausstellung einer Eheurkunde, beispielsweise im Rahmen einer Geburts- oder Sterbefallbeurkundung oder einer neuen Eheschließung führen.

Es ist vertretbar, die Familienbücher ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes als Heiratseintrag fortzuführen und zu benutzen, wie dies Artikel 1 § 77 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 Satz 2 des Regierungsentwurfs bereits für die auf Antrag (§ 15a des derzeitigen PStG) angelegten Familienbücher vorsieht. Die in Heiratseinträge „umbenannten“ Familienbücher werden dann nur noch entsprechend § 16 PStG-E fortgeführt und können als Grundlage für die Ausstellung von Eheurkunden dienen.

Zu Nummer 26 (§ 78 PStG-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Neufassung von § 77 PStG-E (s. Nummer 25).

Zu Nummer 27 (Artikel 2 Abs. 13 Nr. 4 PStRG-E; § 82a Abs. 4 FGG)

Die Bezeichnung „Gericht“ entspricht der Begriffswahl innerhalb der Vorschrift.

Zu Nummer 28 (Artikel 2 Abs. 15 PStGR-E; Artikel 10 und 47 – neu – EGBGB)

In der Praxis bestehen oft erhebliche Schwierigkeiten bei der Namensangleichung von Personen, die ihren Namen nach einem anwendbaren ausländischen Recht rechtmäßig erworben haben und auf die nun deutsches Namensrecht anwendbar ist. Eine ausreichende Rechtsgrundlage für eine Namensangleichung gibt es derzeit nur über den Umweg einer öffentlich-rechtlichen Namensänderung.

Das Problem der namensrechtlichen Angleichung stellt sich nicht nur bei einem Wechsel des Namensstatuts durch Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, sondern auch in anderen Fällen. So können z. B. ausländische Ehegatten nach Artikel 10 Abs. 2 Nr. 2 EGBGB bei der Bestimmung ihres Ehenamens deutsches Recht wählen, wenn einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Für Kinder, die mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben oder für die die sorgeberechtigte Person bestimmt, dass sich der Name nach deutschem Recht richtet (Artikel 10 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB), können Namen in Betracht kommen, auf die deutsches Namensrecht nicht „passt“, weil der Name z. B. nicht in Vor- und Familienname untergliedert werden kann.

Der vorgeschlagene Artikel 47 EGBGB eröffnet für diese Fälle die Möglichkeit, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt eine für das deutsche Namensrecht passende Namensform zu wählen.

Absatz 1 erfasst den Fall eines Statutenwechsels zum deutschen Namensrecht, wenn die betreffende Person bereits nach einem anwendbaren ausländischen Recht einen Namen rechtmäßig erworben hat.

Absatz 2 erfasst den Fall einer erstmaligen Namensbildung nach deutschem Recht. Die Vorschrift betrifft damit z. B. die Fälle, in denen der Familienname eines Kindes, das die deutsche Staatsangehörigkeit hat, aus dem Namen eines ausländischen Elternteils abgeleitet werden soll. Des Weiteren ist die Vorschrift auf die Fälle des Artikels 10 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2 EGBGB anwendbar. Es sollen die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet werden wie nach Absatz 1.

Absatz 3 stellt sicher, dass Namensänderungen der Eltern unter den dort im Einzelnen dargestellten Voraussetzungen auf Kinder überwirken.

Die in Absatz 4 vorgeschriebene öffentliche Beglaubigung oder Beurkundung dient der Rechtssicherheit.

Zu Nummer 29 (Artikel 2 Abs. 18 Nr. 5 – neu – PStRG-E; Abschnitt 6 – neu – LPartG)

Die mit Abschnitt 6 § 23 LPartG eingefügte Länderöffnungsklausel gestattet es den Ländern, für die Mitwirkung bei der Begründung einer Lebenspartnerschaft von der im PStG-E vorgesehenen Regelzuständigkeit des Standesamts abzuweichen und diese Aufgabe auf andere Behörden oder Urkundspersonen zu übertragen. Die bisher bereits bestehenden abweichenden Zuständigkeitsregelungen in verschiedenen Bundesländern haben sich bewährt. Die betroffenen Länder haben sich für die Beibehaltung der vorhandenen landesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen ausgesprochen, weil dies u. a. zu größerer Bürgernähe und Beratungskompetenz (z. B. durch die Notare in Bayern) geführt habe und in den Ländern mit nichtgemeindlichen Zuständigkeitsregelungen die im PStRG-E vorgesehenen Regelungen zu Aufgabenmehrerungen für die Gemeinde mit zusätzlichem Kostenaufwand führen würden.

Zu Nummer 30 (Artikel 3 Abs. 8 bis 19 PStRG-E)

Die Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für nichtakademische Heilberufe betreffen die Zulassung zur Prüfung und die vorzulegenden Nachweise. Die

Formulierungen sind bisher nicht einheitlich. Die Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen werden zu einer Rechtsbereinigung genutzt und sehen nun einheitlich die Vorlage einer amtlich beglaubigten Abschrift des Personalausweises oder des Passes vor. Die durch diese Dokumente nachgewiesenen Daten sind für die Ausstellung des Zeugnisses über die staatliche Prüfung und die Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung ausreichend.

Zu Nummer 31 (Artikel 5 PStRG-E)

- a) Die Ergänzung in Absatz 1 ist erforderlich, um die nach § 67 Abs. 4 PStG-E (s. Nummer 16) vorgesehene Möglichkeit der Erprobung eines zentralen Registers vor dem Inkrafttreten der übrigen Regelungen des Gesetzes zu ermöglichen.
- b) Durch die Änderung in Absatz 2 wird das Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Juli 2008 auf den 1. Januar 2009 verschoben. Die mit dem Gesetz verbundenen Änderungen des standesamtlichen Verfahrens, insbesondere der Systemwechsel bei der Personenstandsbeurkundung, erfolgen so nicht während eines Kalenderjahres. Die Personenstandsbuchführung war bisher stets auf Jahrgänge und einen jahrgangsweisen Abschluss abgestellt, so dass der Jahreswechsel für sämtliche Beteiligte der geeignete Zeitpunkt ist. Mit Inkrafttreten des Gesetzes wird die dann überflüssige Experimentierklausel in § 67 Abs. 4 PStG-E außer Kraft gesetzt.

2. Stellungnahmen der Fraktionen

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonen, dass mit dem Gesetzentwurf das Personenstandsrecht umfassend novelliert und den sich veränderten Bedingungen angepasst werde. Die Neuordnung des Personenstandsrechts führe zu Bürokratieabbau und Verwaltungsvereinfachung. Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Öffnungsklausel, die es den Ländern gestatte, für die Mitwirkung bei der Begründung einer Lebenspartnerschaft von der vorgesehenen Regelzuständigkeit des Standesamts abzuweichen, werde den positiven Erfahrungen Rechnung getragen, die in verschiedenen Bundesländern mit abweichenden Zuständigkeitsregelungen gemacht worden seien.

Die **Fraktion der FDP** hält zwar eine Reform des Personenstandsrechts für erforderlich. Einige der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen seien jedoch kritikwürdig. So sei die Schaffung eines zentralen Personenstandsregisters datenschutzrechtlich bedenklich. Abzulehnen sei auch die Öffnungsklausel. Diese Regelung sei nicht sachgerecht, da sie die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft gegenüber der Ehe diskriminiere.

Die **Fraktion DIE LINKE** stimmt gegen den Gesetzentwurf. Die Länderöffnungsklausel sei abzulehnen. Gespräche mit Betroffenen hätten gezeigt, dass diese sich diskriminiert fühlten, wenn die Lebenspartnerschaft vor einer anderen Institution zu schließen sei als eine Ehe. Zudem teile die Fraktion DIE LINKE die Bedenken gegen das zentrale Personenstandsregister.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** lehnt den Gesetzentwurf ebenfalls ab. Mit der Länderöffnungsklausel werde die Debatte um die Gleichbehandlung gleichge-

schlechtlicher Lebenspartnerschaften mit der Ehe erneut eröffnet. Die Gleichbehandlung gebiete, dass eine Lebenspartnerschaft wie eine Ehe vor dem Standesamt besiegelt werde. Mit der Einführung des elektronischen Personenstandsregisters werde eine Zentraldatei geschaffen, die trotz festgeschriebener Zweckbindung in der Zukunft nur schwer vor dem Zugriff der Sicherheitsbehörden zu schützen sei.

Berlin, den 8. November 2006

Stephan Mayer (Altötting)

Berichterstatter

Gabriele Fograscher

Berichterstatterin

Gisela Piltz

Berichterstatterin

Petra Pau

Berichterstatterin

Silke Stokar von Neuforn

Berichterstatterin

